

**Kontakt**

Polarstern Kundenservice  
+ 49.(0)89.30 90 42 92 86  
+ 49.(0)89.30 90 42 909 (Fax)  
anmeldung@polarstern-energie.de

Seite 1 von 2

# Wirklich Mieterstrom Bestellformular

**Kontaktdaten**

---

Anrede (Frau/Herr)

Titel (optional)

---

Vorname

Nachname

---

Geburtsdatum

Telefon

---

E-Mail (unbedingt erforderlich)

**Lieferadresse**

---

Straße, Hausnummer und Adresszusatz

---

Postleitzahl/Ort

**Abweichende Rechnungsadresse**

---

Anrede (Frau/Herr)

Titel (optional)

---

Vorname

Nachname

---

Straße, Hausnummer und Adresszusatz

---

Postleitzahl/Ort

**Polarstern GmbH** Lindwurmstraße 88, D-80337 München **Geschäftsführer** Florian Henle, Simon Stadler  
**GLS Bank** IBAN DE27 4306 0967 8209 1339 03 **BIC** GENODEM1GLS **CI** DE60ZZZ00000259140  
**Registergericht** AG München, HRB 191928 **Ust-IdNr.** DE277528819 **StNr.** 143/171/61221

[www.polarstern-energie.de](http://www.polarstern-energie.de)

# polarstern



### Angaben für die Stromversorgung

Zählernummer	bisheriger Versorger
Wohnungsbezeichnung / Wohnungsnummer	Ihr Jahresverbrauch in kWh (geschätzt)
Ihre Zählernummer finden Sie in der Nähe des Barcodes direkt auf dem Stromzähler. Wenn Sie sich nicht sicher sind, nehmen Sie einfach Ihre letzte Stromrechnung zur Hand.	<b>1 Person</b> ca. 1.300 kWh, <b>2 Personen</b> ca. 2.400 kWh, <b>3 Personen</b> ca. 3.000 kWh, <b>4 Personen</b> ca. 3.500 kWh
Einzugstermin	Zählerstand zum Einzugstermin

Ich ermächtige die Polarstern GmbH im Zuge der Mieterstromversorgung meinen derzeitigen Stromzähler stillzulegen und einen intelligenten Stromzähler einzubauen. Die dadurch entstandenen Kosten trägt die Polarstern GmbH. \*

### Bankverbindung

Kontonummer / IBAN	Bankleitzahl / BIC
Kontoinhaber	

**SEPA-Lastschriftmandat:** Ich ermächtige die Polarstern GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich hiermit mein Kreditinstitut an, die von der Polarstern GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Polarstern GmbH, Lindwurmstraße 88, 80337 München, CI: DE60ZZZ00000259140.

### Allgemeine Geschäftsbedingungen und Datenschutz

Ich bin mit den AGB einverstanden und habe die Widerrufsbelehrung samt Widerrufsformular zur Kenntnis genommen. \*

Wirklich Mieterstrom basiert auf dem Einsatz intelligenter Zähler (Smartmeter). Besonderheiten zum Datenschutz finden Sie in unseren Datenschutzhinweisen: [www.polarstern-energie.de/service/datenschutz/](http://www.polarstern-energie.de/service/datenschutz/). Gerne senden wir Ihnen diese auch per Post zu.

Datum, Ort	Stempel und Unterschrift
------------	--------------------------

\*Auswahl für den Vertragsschluss erforderlich



# Wirklich Ökostrom

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### Allgemeine Informationen:

Betreiberin der Dienstleistung Energieversorgung und der Website ist die Polarstern GmbH (Amtsgericht München, HRB 191928), Lindwurmstraße 88, 80337 München, Deutschland.  
Geschäftsführer: Florian Henle und Simon Stadler

Bei Problemen mit der Website oder der Dienstleistung erreichen Sie unseren Kundenservice unter:

- a) E-Mail: [hallo@polarstern-energie.de](mailto:hallo@polarstern-energie.de). Dafür entstehen Ihnen keine Kosten außer die durch die Übertragung der E-Mail verursachten. Der Kundendienst wird sich normalerweise innerhalb von 24 Stunden bei Ihnen melden.
- b) Telefon: 089.309042911. Von Montags bis Freitags 8-18 Uhr. Dafür entstehen Ihnen keine Kosten außer die durch den Anruf verursachten. Sie können ausschließlich auf deutsch mit dem Kundendienst kommunizieren.

Es gilt die gesetzliche Mängelhaftung, einzig der Anspruch auf Schadensersatz ist gemäß § 10 beschränkt. Beachten Sie bitte auch § 10 mit weiteren Informationen zu diesem Thema. Informationen zu geltenden Tarifen finden Sie unter <https://www.polarstern-energie.de/tarifrechner/>

### 1. Geltungsbereich und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) finden Anwendung auf alle geschäftlichen Beziehungen zur Belieferung mit Strom zwischen dem jeweiligen vertragsschließenden Strombezugskunden (nachfolgend „Kunde“) und der Polarstern GmbH („Polarstern“).
- 1.2. Sofern in den Regelungen dieser AGB auf Mieterstrom Bezug genommen wird, finden die entsprechenden Regelungen Anwendung, wenn die Belieferung des Kunden mit Strom neben einer Lieferung aus dem Netz der öffentlichen Versorgung auch aus vor Ort installierten und an die Kundenanlage der jeweiligen Liegenschaft angeschlossenen Stromerzeugungsanlagen erfolgt.
- 1.3. Polarstern ist berechtigt, diese AGB zu ändern. In diesem Fall wird Polarstern den Kunden mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung, die immer zum Monatsbeginn wirksam wird, über den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung der AGB sowie über die Angaben nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 und Satz 3 Stromgrundversorgungsverordnung (Strom GVV) schriftlich oder in Textform unterrichten. Polarstern wird die Änderungen und die Angaben nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 und Satz 3 Strom GVV ebenfalls auf seiner Internetseite veröffentlichen.
- 1.4. Im Falle einer Änderung der AGB hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird Polarstern den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen.
- 1.5. Änderungen der AGB werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit Polarstern die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

### 2. Bereitstellungs- und Lieferpflicht von Polarstern

- 2.1. Für den Vertragsabschluss benötigt Polarstern vom Kunden einen vollständigen Auftrag (verbindliches Vertragsangebot). Den Auftrag erteilt der Kunde durch Ausfüllen des Online-Auftragsformulars im Internet, durch Übermittlung des ausgefüllten und unterschriebenen Auftragsformulars oder telefonisch direkt an Polarstern. Im Fall, dass der Kunde das Online-Auftragsformular im Internet ausfüllt, wird der Kunde aufgefordert,

seine persönlichen Daten, seine Bank- und Adressdaten sowie eine E-Mail-Adresse anzugeben, ein Passwort zu vergeben, möglichst Angaben zu Zählernummer und Zählerstand zu machen und möglichst ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Außerdem wird der Kunde aufgefordert zu bestätigen, dass er die AGB und die Datenschutzerklärung akzeptiert. Auf einer nachfolgenden Seite wird dem Kunden eine Zusammenfassung der Daten angezeigt und ihm so die Möglichkeit gegeben, Eingabefehler zu erkennen und zu berichtigen, indem er an der passenden Stelle auf „Bearbeiten“ klickt und dann Korrekturen vornimmt. Der Fortschritt der elektronischen Eingabe und die Bestätigung werden dem Kunden jeweils angezeigt. Die Abgabe des Angebots erfolgt durch Anklicken des Buttons „jetzt zahlungspflichtig bestellen“. Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass Polarstern den Auftrag in Textform (i.d.R. per E-Mail) annimmt, spätestens aber mit Aufnahme der Belieferung durch Polarstern. Polarstern wird eine Kopie des Vertrages in elektronischer Form für den rechtlich vorgeschriebenen Zeitraum aufbewahren, diese Kopie für den Kunden allerdings nicht zugänglich machen.

- 2.2. Abweichend von Ziffer 2.1 kommt der Vertrag auch zustande, wenn der Kunde in Kenntnis der Belieferung des Zählers seiner Wohnung mit Mieterstrom, dieser AGB und der Lieferkonditionen nach seinem Einzug von Polarstern Mieterstrom bezieht.
- 2.3. Der Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Voraussetzungen (z.B. Kündigung des bisherigen Liefervertrages, keine Sperrung des Anschlusses, Bestätigung der Netznutzung durch den Netzbetreiber, Zustimmung des Netzbetreibers für das entsprechende Messkonzept, bei Mieterstrom zusätzlich Kundenanlage fertig aufgebaut) geschaffen sind. Die Belieferung des Kunden beginnt im Regelfall 2 bis 8 Wochen nach Auftragserteilung. Der Lieferantenwechsel erfolgt unentgeltlich und so schnell wie möglich. Polarstern teilt dem Kunden den Beginn der Belieferung mit.
- 2.4. Polarstern ist zur Ablehnung des Auftrags ohne Angabe von Gründen berechtigt.
- 2.5. Polarstern überprüft die Bonität des Kunden vor Vertragsschluss und während der Vertragslaufzeit, indem bei der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden („SCHUFA“), eine Auskunft eingeholt wird, soweit dies nach Abwägung der Interessen der Polarstern mit dem



- Interesse des Kunden zulässig ist. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA Polarstern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).
- 2.6. Im Falle nichtvertragsgemäßen Verhaltens übermittelt Polarstern Informationen zum Verstoß (sog. Negativmerkmale, z.B. Forderungsbetrag bei titulierter Forderung) an die SCHUFA. Polarstern gibt die Informationen nur weiter, wenn der Kunde kein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung hat. Die SCHUFA erteilt bei Nachweis eines berechtigten Interesses hierüber Auskunft an ihre Vertragspartner. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art.14 DS-GVO entnommen oder online unter [www.schufa.de/datenschutz](http://www.schufa.de/datenschutz) eingesehen werden.
- 2.7. Sollte eine Belieferung des Kunden aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Auftragserteilung möglich sein, haben beide Vertragspartner das Recht, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung in Textform zu kündigen.
- 2.8. Macht der Kunde im Antragsformular unrichtige Angaben, ist Polarstern berechtigt, ihm die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu berechnen.
- 3. Gesetzliches Widerrufsrecht**
- 3.1. Bei Stromlieferungsverträgen, die der Kunde als Verbraucher abschließt, und die unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln zustande kommen, steht dem Kunden ein gesetzliches Widerrufsrecht zu. Diesbezüglich wird auf die Widerrufsbelehrung am Ende dieser AGB verwiesen.
- 4. Laufzeit und Kündigung**
- 4.1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen; es gibt keine Mindestvertragslaufzeit. Die Vertragserfüllung beginnen mit dem Start der Belieferung durch Polarstern.
- 4.2. Der Vertrag kann vom Kunden mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende und von Polarstern mit einer Frist von 2 Wochen ordentlich gekündigt werden. Maßgeblich für die Frist ist der Zugang der entsprechenden Erklärung. Bezieht der Kunde Mieterstrom und ist für einen Wechsel des Stromlieferanten vorab eine Anmeldung des Zählers beim Netzbetreiber erforderlich, enden die beiderseitigen Pflichten der Parteien aus dem Vertrag erst mit Wirkung zu dem Zeitpunkt, zu dem ein anderer Stromlieferant oder der Grundversorger nach erfolgter Anmeldung des Zählers beim Netzbetreiber die Belieferung des Kunden aufnehmen kann. Polarstern wird den Kunden darüber unverzüglich informieren.
- 4.3. Daneben besteht für beide Vertragspartner das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund zur Kündigung für Polarstern liegt insbesondere vor, wenn der Kunde trotz Mahnung mit angemessener Nachfristsetzung mit fälligen Zahlungen von mindestens 100,00 Euro in Verzug ist, das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet bzw. mangels Masse abgelehnt wurde oder der Kunde Strom unter Umgehung oder Beeinflussung der Messeinrichtungen entnommen hat.
- 4.4. Jede Kündigung muss in Textform per E-Mail, Fax oder in Schriftform erfolgen.
- 5. Art und Umfang der Versorgung**
- 5.1. Im Rahmen dieses Vertrages wird Strom in Niederspannung (ca. 230/400V) geliefert. Voraussetzung für eine Lieferung ist, dass der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen zulässt. Strom aus regenerativen Energiequellen wird auf Jahresbasis im Umfang des Verbrauchs des Kunden in das Stromnetz eingespeist oder unmittelbar aus Erzeugungsanlagen vor Ort an den Kunden geliefert.
- 5.2. Polarstern ist verpflichtet, den Strombedarf des Kunden an der Abnahmestelle zu decken und für die Dauer des Vertrages jederzeit Strom zur Verfügung zu stellen, falls nicht ein geringerer Umfang oder eine zeitliche Beschränkung ausdrücklich vereinbart wird.
- 5.3. Den zur Versorgung des Kunden nach diesem Vertrag erforderlichen Strom bezieht Polarstern nicht aus Atom-, Kohle-, Öl- oder Erdgaskraftwerken, sondern ausschließlich aus regenerativen Erzeugungsquellen und – im Fall von Mieterstromtarifen ggf.– Kraft-Wärme-Kopplung. Die genaue Zusammensetzung des Stroms wird durch Polarstern gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zum Stromherkunftsnachweis regelmäßig veröffentlicht und dem Kunden auch im Zuge der Jahresrechnungen mitgeteilt.
- 6. Zusätzlicher Umweltnutzen und soziales Engagement**
- 6.1. Polarstern und der Kunde sind daran interessiert, den globalen Ausbau von Erzeugungsanlagen für regenerative Energien zu fördern. Zu diesem Zweck unterstützt Polarstern mit jedem neuen Kunden in Deutschland eine Familie in einem Entwicklungsland beim Wechsel auf erneuerbare Energien.
- 6.2. Die Einhaltung des Umweltnutzens und des sozialen Engagements wird durch die TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG oder einen vergleichbaren, unabhängigen Gutachter geprüft. Weiterführende Informationen über die einzelnen Projekte können dem Internet unter [www.polarstern-energie.de](http://www.polarstern-energie.de) entnommen werden.
- 7. Lieferantenwechsel und Vollmachterteilung**
- 7.1. Der Kunde erteilt Polarstern mit Auftragserteilung eine Vollmacht für alle für den Stromlieferantenwechsel relevanten Vorgänge.
- 7.2. Dadurch ist Polarstern in der Lage, den gesamten Lieferantenwechsel und die Strombelieferung für den Kunden zu organisieren. Polarstern trägt dafür Sorge, dass die Interessen des Kunden gegenüber den Netzbetreibern und anderen Beteiligten gewahrt bleiben.
- 8. Zählerablesung, Abrechnung und Zahlung**
- 8.1. Die Zählerstände werden in der Regel durch den örtlichen Netzbetreiber, nach Vereinbarung durch den Kunden, den jeweiligen Messstellenbetreiber oder durch einen von Polarstern beauftragten Dienstleister abgelesen. Hierbei ist der Kunde rechtzeitig vorher zu benachrichtigen und hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten den Zutritt zu seinem Grundstück und den Räumlichkeiten zu gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Wenn der Netzbetreiber, Polarstern oder der beauftragte Dienstleister das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf Polarstern den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder nicht im erbetenen Zeitraum, der mindestens 14 Tage beträgt, vornimmt. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, ist die Überzahlung von Polarstern zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt Polarstern den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen. Ansprüche nach dem vorstehenden Absatz sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 8.2. Die Vertragspartner vereinbaren für die Versorgung monatlich gleich hohe Abschlagsbeträge. Die Höhe der Abschlagszahlung bemisst sich nach § 13 Strom GVV. Die Abschlagsbeträge werden jeweils am ersten Werktag des Liefermonats ohne Abzug zur Zahlung fällig, soweit dieser ein Bankarbeitstag ist, sonst am nächstfolgenden Bankarbeitstag..
- 8.3. Polarstern bietet dem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung an. Diese ist auf Kundenwunsch möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden, es sei denn, der Kunde verfügt über ein intelligentes Messsystem. Sollte der Kunde keinen Wunsch mindestens in Textform mitteilen, wird Polarstern jährlich abrechnen. Für die Erstellung einer monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Abrechnung wird dem Kunden ein Entgelt berechnet, das die entstehenden Mehrkosten abdeckt. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der gemäß Ziffer 8.1 abgelesenen Messwerte und unter Berücksichtigung gezahlter Abschläge. Vom Kunden zu viel oder zu wenig gezahlte Beträge werden erstattet bzw. nachentrichtet. Zudem kann der Kunde einmal jährlich eine kostenlose Zwischenabrechnung verlangen. Hierfür teilt er Polarstern den aktuellen Zählerstand mit.



- 8.4. Die Zahlungen werden von Polarstern im Einzugsermächtigungsverfahren bzw. dem SEPA-Lastschriftverfahren vom auf dem Auftrag angegebenen Konto eingezogen oder per Überweisung durch den Kunden geleistet. Im Fall des SEPA-Lastschriftverfahrens stellt der Kunde sicher, dass die für einen problemlosen Lastschriftinzug notwendige Deckung auf dem Konto vorhanden ist.
- 8.5. Jede Abrechnung ist 14 Tage ab Rechnungszugang ohne Abzug zur Zahlung fällig. Es gilt § 17 StromGVV.
- 8.6. Fällige Zahlungen werden von Polarstern nach Ablauf des angegebenen Fälligkeitstermins in Textform angemahnt und können anschließend durch einen beauftragten Dritten eingezogen werden. Für jeden Bankrückläufer werden angemessene und berechnete fremde Gebühren an den Kunden weitergegeben.
- 8.7. Polarstern ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 8.8. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist Polarstern berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Polarstern kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf Polarstern eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Polarstern und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung von Polarstern resultieren.
- 8.9. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt.
- 8.10. Polarstern wird die Versorgung unverzüglich wiederherstellen lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden weist Polarstern die Berechnungsgrundlage nach. Der Kunde kann nachweisen, dass die Kosten tatsächlich geringer waren.
- 9. Lieferpreise und Preisanpassungen**
- 9.1. Polarstern ist darum bemüht, dem Kunden je nach Lieferort und Verbrauch den bestmöglichen Lieferpreis anzubieten. Der Lieferpreis setzt sich aus einer monatlichen Grundgebühr und einem Arbeitspreis pro verbrauchter kWh zusammen. Da die Höhe des Arbeitspreises von der Postleitzahl der Lieferstelle sowie von der Höhe des Gesamtverbrauches des Kunden pro Abrechnungsjahr i.S.v. Ziff. 8.3. abhängt, vereinbaren die Parteien bei Vertragsschluss gestaffelte Preise für verschiedene Verbrauchsstufen („Verbrauchsstaffeln“).
- 9.2. Nach dem vom Kunden bei der Bestellung angegebenen Jahresverbrauch richten sich die voraussichtliche Grundgebühr und der voraussichtliche Arbeitspreis. Auf dessen Grundlage wird der monatliche Abschlagsbetrag i.S.v. Ziff. 8.2. ermittelt. Sollte sich wegen abweichenden tatsächlichen Verbrauchs am Ende eines Abrechnungsjahres zeigen, dass der Kunde in einer anderen Verbrauchsstaffel liegt, gelten für ihn die Preise dieser Staffel. Für das nächste Abrechnungsjahr richtet sich der voraussichtliche Arbeitspreis nach dem tatsächlichen Verbrauch im vorausgegangenen Abrechnungsjahr. Für alle weiteren Abrechnungsjahre gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Bei der Bestellung oder bei Preisanpassungen werden dem Kunden bereits alle möglichen Preise kommuniziert.
- 9.3. Der Lieferpreis beinhaltet Beschaffungs- und Vertriebskosten, Netznutzungsentgelte einschließlich Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung, die Stromsteuer, Konzessionsabgabe, Offshore-Umlage gemäß § 17f des Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), Umlage i.S.v. § 19 StromNEV und i.S.v. § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten sowie Umlagen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer. Soweit künftig Energiesteuern oder sonstige die Erzeugung, Beschaffung, Übertragung, Verteilung oder den Verbrauch von Energie belastende Steuern oder Abgaben irgendwelcher Art wirksam werden sollten, werden diese in der jeweiligen Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 9.4. Polarstern wird die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise darüber hinaus nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z.B. die Kosten für die Beschaffung von Strom oder die Nutzung des Verteilernetzes erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen (z.B. durch die Einführung von Netzzugangsentgelten für Einspeisungen, Änderungen der Belastungen nach dem EEG oder KWKG). Steigerungen bei einer Kostenart, z.B. den Strombezugskosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Netz- und Vertriebskosten, erfolgt. Bei Kostensenkungen, z.B. der Strombezugskosten, sind von Polarstern die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Polarstern wird bei der Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
- 9.5. Preisänderungen erfolgen nur zum Anfang eines Kalendermonats; sie werden dem Kunden mit einer Frist von mindestens 6 Wochen vor dem Inkrafttreten in Textform mitgeteilt. Dem Kunden steht im Falle einer Preisanhebung das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Polarstern wird den Kunden in der Mitteilung über die Preisänderung auf das Kündigungsrecht gesondert hinweisen.
- 9.6. Soweit Polarstern einen Preis bis zu einem bestimmten Zeitpunkt garantiert, gelten die vereinbarten Preise bis zum Ende des Garantzeitraums (Preisgarantie). Ausgenommen von der Preisgarantie sind Preisanpassungen infolge einer Erhöhung der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 9.7. Änderungen der Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit Polarstern die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.
- 10. Haftung**
- 10.1. Bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Polarstern von der Leistungspflicht befreit. Für die Folgen solcher Störungen haftet allein der Netzbetreiber, es sei denn, Polarstern hätte die Störung zu vertreten. Die Kontaktdaten teilt Polarstern dem Kunden auf Anfrage gern mit.
- 10.2. Polarstern ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie Polarstern bekannt sind oder von Polarstern in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 10.3. Darüber hinaus ist die Haftung von Polarstern – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen, wenn der Schaden lediglich auf einer leicht fahrlässigen Verletzung von nicht wesentlichen Pflichten durch Polarstern beruht. Nicht wesentliche Pflichten sind solche, deren Verletzung das Erreichen des Vertragszwecks nicht gefährdet und auf deren Erfüllung durch Polarstern der Kunde nicht vertrauen kann. Ferner ist die Haftung von Polarstern in diesem Fall auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden beschränkt. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und die Haftung für Körper-, Lebens- und Gesundheitsschäden sowie bei Arglist oder Vorliegen einer Garantie bleiben unberührt.



## 11. Kundendaten, Datenschutz und Aus- und Umzug

- 11.1. Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von Polarstern automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden. Zu diesen Daten zählen auch Daten, die bei der Messung des Verbrauchs mit sog. Smart-Meter-Messeinrichtungen anfallen.
- 11.2. Der Kunde teilt Polarstern Änderungen der Rechnungsanschrift, Bankverbindung, E-Mail-Adresse oder anderer, für die Vertragsdurchführung erforderlicher Daten unverzüglich mit. Polarstern kann für solche Änderungen auch den verschlüsselten Kundenbereich im Internet zur Verfügung stellen.
- 11.3. Bei einem Auszug endet der Vertrag mit dem Auszug, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Kunde teilt Polarstern den Auszugstermin (Wohnungsübergabe) mindestens 2 Wochen im Voraus mit. Für die Auszugs- bzw. Umzugsmeldung sowie für den Abschluss eines Neuvertrags für die neue Wohnung kann Polarstern den verschlüsselten Kundenbereich im Internet zur Verfügung stellen. Erfolgt die Mitteilung des Kunden verspätet oder gar nicht, haftet er gegenüber Polarstern für den etwaigen hieraus entstandenen Schaden, insbesondere für von Dritten an der ursprünglich vereinbarten Abnahmestelle entnommenen Strom.

## 12. Beschwerden, Schlichtungsstelle, Verbraucherservice der Bundesnetzagentur

- 12.1. Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit der Energielieferung kann sich der Kunde an die Polarstern GmbH, Lindwurmstr. 88, 80337 München, Telefon 089.3090 42911 oder per E-Mail an [kunden@service.polarstern-energie.de](mailto:kunden@service.polarstern-energie.de) wenden. Polarstern wird Fragen oder Beanstandungen innerhalb von vier Wochen nach Zugang bei Polarstern beantworten.
- 12.2. Zur Beilegung von Streitigkeiten kann unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Internet, [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de), E-Mail [info@schlichtungsstelleenergie.de](mailto:info@schlichtungsstelleenergie.de), beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Beschwerdestelle der Polarstern angerufen wurde und Polarstern der Verbraucherbeschwerde nicht bzw. nicht in der oben benannten Frist abgeholfen hat. Polarstern ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie e. V. verpflichtet. Das Recht von Polarstern und des Kunden, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB wird durch

die Einreichung der Beschwerde bei der Schlichtungsstelle die Verjährung eines etwaigen Anspruchs gehemmt.

- 12.3. Der Kunde hat zudem die Möglichkeit, sich für weitere Informationen zu Beschwerden bzw. zur Streitbeilegung sowie für Informationen über das geltende Recht und die Rechte der Haushaltskunden an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Postfach 80 01, 53105 Bonn, E-Mail: [verbraucherserviceenergie@bnetza.de](mailto:verbraucherserviceenergie@bnetza.de), zu wenden.
- 12.4. Die Internetplattform der Europäischen Kommission zur Online-Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmern (sog. „OS-Plattform“) ist unter folgender Adresse erreichbar: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen. Zurzeit nutzt Polarstern keine alternativen Streitbeilegungsmethoden (ADR), auch nicht die ODR-Plattform, um Beschwerden von Kunden zu behandeln. Sollte ein Kunde eine Beschwerde haben, möge er sich bitte unter [kunden@service.polarstern-energie.de](mailto:kunden@service.polarstern-energie.de) direkt an Polarstern wenden. 12.2 bleibt unberührt.

## 13. Einschaltung Dritter, Rechtsnachfolge

- 13.1. Polarstern darf sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen.
- 13.2. Tritt anstelle von Polarstern ein anderes Unternehmen, welches die Versorgung mit Strom zum Geschäftsgegenstand hat, in die sich aus dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel ist dem Kunden jedoch mitzuteilen. Ist der Kunde nicht einverstanden, so kann er das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen.

## 14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder diese AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.
- 14.2. Ergänzend finden die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) sowie die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – Strom GVV) in ihren jeweils gültigen Fassungen Anwendung.



an

**Polarstern GmbH  
Kundenservice**

Lindwurmstraße 88  
80469 München  
Deutschland

**Ansprechpartner**

Polarstern GmbH  
Kundenservice  
Lindwurmstraße 88, D-80337 München  
+ 49.(0)89.30 90 42 919 (Fax)  
kunden@service.polarstern-energie.de

# Widerrufsformular und Widerrufsbelehrung

München, den 01.01.2020  
Seite 1 von 1

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück:

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über den Kauf folgender Waren/ die Erbringung folgender Dienstleistungen:

## Vertragsdetails

Bestellt am / erhalten am	Name des Verbrauchers
Straße, Hausnummer	PLZ, Stadt
Datum, Ort	Unterschrift des/der Verbraucher(s) (Nur bei Mitteilung auf Papier)

## Widerrufsrecht:

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Polarstern GmbH, Lindwurmstr. 88, 80337 München, Tel: +49.89.309.042.913, Fax: +49.89.309.042.919, E-Mail: kunden@service.polarstern-energie.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

## Widerrufsfolgen:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

**Ende der Widerrufsbelehrung**

**Hinweis zur Widerrufsbelehrung:** Die Ausübung des Widerrufsrechts hat keine Auswirkung auf eine in Ihrem Namen möglicherweise bereits ausgesprochene Kündigung Ihres bisherigen Liefervertrages mit Ihrem Altlieferanten.